

Inhalt

- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**
- **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Donnsberggruppe**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Gemeindeverwaltung
Kühlenthal
Schmutterweg 1
86707 Kühlenthal**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **30.01.2003**

Az.Nr. 2-2019-2002-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Geltungsdauer der mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 30.01.2003 Nr. 2-2019-2002-BA-110 erteilten Baugenehmigung für die Errichtung der Schießhalle mit Vereinsgaststätte wird bis zum 31.12.2019 verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden

Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 17.10.2018

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Donnsberggruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Donnsberggruppe hat mit Beschluss vom 08.10.2018

→ die Neufassung der Verbandssatzung

beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 23.10.2018 (Az. 31-6327/01) genehmigt.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die Satzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage

Augsburg, 23.10.2018

Martin Sailer
Landrat



VERBANDSSATZUNG
DES ZWECKVERBANDES ZUR
ABWASSERBESEITIGUNG
DER "DONNSBERGGRUPPE"

VOM

08.10.2018

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften:.....	4
§ 1 Rechtsstellung	4
§ 2 Verbandsmitglieder	4
§ 3 Verbandsanlage.....	4
§ 4 Räumlicher Wirkungskreis	6
§ 5 Aufgaben Verbandsmitglieder	6
§ 6 Aufgaben des Zweckverbandes	7
II. Verfassung und Verwaltung:	9
§ 9 Verbandsorgane	9
§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung.....	9
§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung	10
§ 12 Sitzungen und Verbandsversammlungen	10
§ 13 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung.....	10
§ 14 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	11
§ 15 Rechtsstellung der Verbandsräte.....	12
§ 16 Zusammensetzung des Verbandsausschusses	12
§ 17 Aufgaben des Verbandsausschusses	12
§ 18 Wahl des Verbandsvorsitzenden	13
§ 19 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden.....	13
§ 20 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden.....	13
§ 21 Dienstkräfte des Zweckverbandes	14
III. Wirtschafts- und Haushaltsführung:	14
§ 22 Anzuwendende Vorschriften	14
§ 23 Haushaltssatzung.....	14
§ 24 Deckung des Finanzbedarfs	15

VERBANDSSATZUNG
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

§ 25 Festsetzung und Zahlung der Umlagen.....	15
§ 26 Kassenverwaltung.....	16
§ 27 Jahresrechnung, Prüfung	16
IV. Schlussbestimmungen:.....	16
§ 28 Anzuwendende Vorschriften	16
§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen	16
§ 30 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde	17
§ 31 Auflösung	17
§ 32 Inkrafttreten.....	17

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Donnsberggruppe erlässt gemäß Art. 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Neufassung der Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der „Donnsberggruppe“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Allmannshofen.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

Allmannshofen
Ehingen
Nordendorf
Westendorf
- (2) ¹Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Verbandsanlage

- (1) Zur Verbandsanlage gehören das Grundstück Flur-Nr. 803/1 der Gemarkung Allmannshofen (Kläranlage, An der Schmutter 23) der Gemarkung Allmannshofen sowie die sich darauf befindlichen baulichen Anlagen.
- (2) Des Weiteren befinden sich im Verbandsbesitz und im Unterhalt folgende Anlagenbauteile:
 - a) Pumpwerk I – Westendorf, Blankenburger Straße
 - b) Pumpwerk II – Nordendorf, Beethovenstraße beim Bauhof
 - c) Pumpwerk III – Nordendorf-Blankenburg, Holzener Weg

VERBANDSSATZUNG
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

- d) Pumpwerk IV – Nordendorf, Beethovenstraße
 - e) Pumpwerk V – Ehingen, Am Klosterberg
 - f) Pumpwerk VI – Allmannshofen, Holzen, Graf-von-Treuberg-Straße
 - g) Pumpwerk VI a – Allmannshofen, Hahnenweiler
 - h) Pumpwerk VII – Allmannshofen, Siedlungsstraße
 - i) Hauptsammler vom Pumpwerk I bis zur Kläranlage
 - j) Notüberlauf bei der Schmutterbrücke in Allmannshofen
 - k) die seitlichen Zuführungen der Pumpwerke III, V, VI, VI a, VII zum Hauptsammler
 - l) die seitliche Zuführung des Gut Schwaighof ab der westlichen Hofmauer bis zum Hauptsammler
 - m) Verbindungsleitung ab Ehinger Mühle bis zum Pumpwerk V
 - n) sowie sämtliche Anlagenbauteile des Hauptsammlers und der Pumpwerke
- (3) Klargestellt wird, dass
- a) die Pumpstation an der Ehinger Mühle im Besitz und Unterhalt der Gemeinde Ehingen liegt,
 - b) die Pumpstation im Gut Schwaighof sowie die Verbindungsleitungen bis zur westlichen Hofmauer im Besitz und Unterhalt des Gut Schwaighofes liegt.
- (4) Zur Verbandsanlage gehören auch die Leitungshaltungen AZV3 bis AZV83
- (5) Mit der Verbandsgründung wurde folgende Aufteilung der Einwohnergleichwerte, basierend auf einer Ausbaugröße von 7500 Einwohnergleichwerten, festgelegt:

Gemeinde:	Einwohnergleichwerte:	Anteil v. H.
Allmannshofen	1310	17,47
Ehingen	1310	17,47
Nordendorf	2930	39,06
Westendorf	1950	26,00

- (6) Die von der Verbandsversammlung festgelegten Anschlussreserven zum 01.01.2016 (Basisjahr) betragen:

Gemeinde:	Anteil v. H.
Allmannshofen	33
Ehingen	21
Nordendorf	18
Westendorf	19

Die Anschlussreserven werden alle zwei Jahre fortgeschrieben. Hierbei wird der Durchschnitt der tatsächlichen Einwohnerentwicklung (Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz) in jeder Gemeinde im Fortschreibungszeitraum zum Stichtag des 31.12. des zweiten Jahres als Prozentsatz ermittelt. Bei einer Zunahme der Einwohnerzahl ist der ermittelte Prozentsatz bei der Anschlussreserve der jeweiligen Gemeinde in Abzug zu bringen. Bei einer Einwohnerstagnation oder

VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

einem Rückgang der Einwohner bleibt die bestehende Anschlussreserve unberührt. Die neu ermittelten Anschlussreserven sind in der Anlage I dieser Satzung aufzuführen.

§ 4 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Versorgungsgebiet seiner Mitglieder.
- (2) ¹Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Zweckverband in Einzelfällen privatrechtliche Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern abschließen. ²Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 5 Aufgaben Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet

- (1) die Einleitung von Abwasser, das die Verbandsanlagen schädigen oder die Reinigungsleistung der Verbandskläranlage beeinträchtigen kann oder das zur Geruchsbelästigung führt, in die Ortskanalisation nicht zu gestatten. Solche Abwässer sind vor der Einleitung in die Ortskanäle entsprechend vorzubehandeln. In den Entwässerungssatzungen der Verbandsmitglieder sind hierzu entsprechende Regelungen zu treffen.
- (2) dafür Sorge zu tragen, dass Fremdwasser, wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Das gleiche gilt für unverschmutztes Kühlwasser, sofern es in größeren Mengen anfällt.
- (3) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind; es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (4) Entstehen durch die satzungswidrige Einleitung von Abwässern Schäden an den Verbandsanlagen, ist das Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen örtliche Entwässerungsanlagen sie eingeleitet worden sind. Dies gilt nicht, soweit der Abwasserzweckverband anderweitig Ersatzforderungen gegen Dritte realisieren kann.
- (5) Jede Erweiterung der Ortskanalisationen der Verbandsmitglieder sowie weitere Anschlüsse an die Verbandsanlage bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind eine hydraulische Berechnung, eine Berechnung der Einwohnergleichwerte und detaillierte Kanalleitungspläne beizufügen. Die Zustimmung des

VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn die Anschlussreserven nicht überschritten werden, der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und die Verbandsleitung zur Aufnahme des Abwassers ausreichend dimensioniert ist. Wird bei der Prüfung des Antrages festgestellt, dass die Verbandsleitung für die Ableitung des Abwassers unzureichend dimensioniert ist, verpflichtet sich der Zweckverband entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit die Verbandsanlage das künftig anfallende Abwasser aufnehmen kann. Nach Abschluss der Maßnahme erteilt der Zweckverband die Zustimmung zum Antrag.

- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, für die Prüfung des Antrages, ein Ingenieurbüro seiner Wahl zu beauftragen.

§ 6 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Hauptsammler – einschließlich der notwendig werdenden Regenüberläufe – von den geschlossenen Ortschaften und Ortsteilen der Verbandsmitglieder zu einer mechanisch-biologischen Kläranlage, und den Ableitungskanal von der Kläranlage zum Vorfluter so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die Abwässer aus den Verbandsgemeinden in den Hauptsammler eingeleitet werden können.
- (2) Die Planung erfolgt unter der Leitung und Aufsicht des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierfür notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Befugnis der Verbandsmitglieder zum Erlass von Beitrags- und Gebührensatzungen bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Verbandsmitglieder gestatten dem Abwasserzweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials, der Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. ²Die für den Betrieb und die Verwaltung der Abwasseranlage sowie für die Gebührenerhebung von den Verbandsmitgliedern erforderlichen Auskünfte und Angaben werden unentgeltlich erteilt.
- (7) Ferner gestatten die Verbandsmitglieder dem Abwasserzweckverband den Zugriff auf die Steuerung der gemeindlichen Pumpwerke, wenn dies für eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers erforderlich ist.

§ 7 Einleitungsanspruch

- (1) Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf die Einleitung von Schmutzwasser in die Verbandsanlage in Höhe der Schmutzwasserabführung, für deren Berechnung die bei der Verbandsgründung angenommenen Einwohnerzahlen und Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt worden sind. Die Schmutzwasserabführung ist in Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (2) Sofern die vorhandenen Verbandsanlagen es zulassen, hat jedes Verbandsmitglied darüber hinaus einen zusätzlichen Einleitungsanspruch für eine Schmutzwasserabführung, die sich aus der Verteilung der vorhandenen Anschlussreserven entsprechend dem Anteil jedes Verbandsmitgliedes ergibt. Die maßgeblichen Anschlussreserven sind in Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (3) Die Verbandsmitglieder gewährleisten untereinander, dass im Falle einer Überschreitung der Anschlussreserven eines einzelnen Mitglieds ein Kapazitätsausgleich bis zu einer notwendigen Erweiterungsmaßnahme der Verbandsanlage erfolgt. Sollten in diesem Zusammenhang Verbandsmitglieder ihre Anschlussreserven nicht voll in Anspruch nehmen, so stellen diese den anderen Verbandsmitgliedern gegen entsprechende Verrechnung an den Baukosten für die Erweiterungsmaßnahme zur Verfügung.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn
 1. es seinen Einleitungsanspruch teilweise an ein anderes Verbandsmitglied abtritt oder einen solchen Anspruch von einem anderen Verbandsmitglied erwirbt;
 2. Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können;
 3. Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich zu verständigen, wenn
 1. Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer ungenügende Leistungen erbringen oder
 2. Abwässer oder sonstige Stoffe in die Verbandsanlage gelangen, die die Kanalarbeiter gefährden, die Verbandsanlagen schädigen sowie die

VERBANDSSATZUNG
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

Verbandskläranlage, deren Reinigungswirkung und die Vorflut beeinträchtigen können (Ölunfälle, Unfälle mit Schadstoffen usw.)

II. Verfassung und Verwaltung:

§ 9 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 6 – 11)
2. der Verbandsausschuss (§§ 12 – 13)
3. der Verbandsvorsitzender (§§ 14 – 16)

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) ¹Die Verbandsräte sind von den Verbandsmitgliedern zu bestellen. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet den Ersten Bürgermeister kraft des Amtes als Verbandsrat sowie weitere Verbandsräte ³Von den einzelnen Verbandsmitgliedern ist somit folgende Anzahl an Verbandsräten insgesamt für die Verbandsversammlung zu bestellen.

1. die Gemeinde Allmannshofen	3
2. die Gemeinde Ehingen	3
3. die Gemeinde Nordendorf	6
4. die Gemeinde Westendorf	4

⁴Die Anzahl der Verbandsräte bleibt unverändert, solange die genehmigte Ausbaugröße der Verbandsanlage nicht geändert wird.
- (3) ¹An die Stelle des verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein gesetzlicher Stellvertreter. ²Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann ein Verbandsmitglied an deren Stelle auch eine andere Person als deren Stellvertreter sein.
- (4) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. ²Die Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. ³Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern und dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. ⁴Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) ¹Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre bzw. die Zeit ihres kommunalen Wahlamtes. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der

VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einberufen werden oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Für die Einberufung der Verbandsversammlung gelten ferner die Bestimmungen des Art. 32 KommZG.

§ 12 Sitzungen und Verbandsversammlungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.
- (2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere, als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese

VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes, eines Verbandsmitglieds oder der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 14 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;

VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Vertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 10. die Bildung eines Bau- und Werksausschusses.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände (Art. 34 KommZG).

§ 15 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) ¹Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzung. ²Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt. ³Die Höhe der in Satz 1 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.
- (4) Für die Rechtsstellung der Verbandsräte gelten ferner die Bestimmungen des Art. 30 KommZG.

§ 16 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Dem Verbandsausschuss gehören der Vorsitzende und die Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, im Verhinderungsfalle deren gesetzlicher Stellvertreter an.

§ 17 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung und berät ihn in dringenden Angelegenheiten.

§ 18 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus (Art. 35 KommZG).

§ 19 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erteilt die Zustimmung nach § 5 Satz 1 Nr. 5, wenn die Voraussetzungen des § 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 4 vorliegen, ansonsten entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 3.000,- € mit sich bringen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann im Einzelfall Lieferungen und Leistungen, für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind, bis zu einer Höhe von 30.000,- Euro vergeben.

§ 20 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Unbeschadet des § 13 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner

VERBANDSSATZUNG
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

besonderen Inanspruchnahme.

- (3) Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 21 Dienstkräfte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Dienstkräfte des Zweckverbandes werden im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. ²Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 übertragen. ³Durch gesonderten Beschluss kann die Verbandsversammlung ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband die Erledigung seiner Verwaltungstätigkeiten durch den Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung auch auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung:

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

- (1) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes ergibt.

§ 23 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

VERBANDSSATZUNG
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage, an die Aufsichtsbehörde nach § 24 bekannt gemacht.

§ 24 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) ¹Die vom Zweckverband aufzubringenden Finanzierungsmittel für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verbandsanlagen (Investitionsaufwand) werden durch Investitionsumlagen, Darlehen und staatliche Förderungsmittel abgedeckt. ²Der nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder nach der Zahl der angemeldeten Einwohner und Einwohnergleichwerte entsprechend der dieser Satzung als Anlage beigefügten Aufstellung umgelegt.
- (2) ¹Der nicht anderweitig gedeckte Finanzbedarf für den Verwaltungshaushalt wird nach den Mengen an bezogenem Trinkwasser und den Mengen an angeliefertem Abwasser je Mitgliedsgemeinde umlegt. ²Maßgebend für die Berechnung der anteiligen Kosten sind die festgelegten Prozentsätze, nämlich 75% nach dem Trinkwasserbezug (= Schmutzwassermenge) und 25% nach der angelieferten Gesamtwassermenge (= Schmutz- und Fremdwasser).
- (3) Bezüglich Frischwasser sind die Zahlen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe in Nordendorf maßgebend.

§ 25 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) ¹Die Umlagebeträge werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. ²Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) ¹Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). ²Sie werden binnen eines Monats nach Zustellung des Umlagebescheides fällig. ³Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den angefangenen Monat gefordert werden.
- (3) ¹Sind die Umlagebeträge bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 26 Kassenverwaltung

¹Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. ²Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei der Anordnung mitwirken.

§ 27 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) ¹Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. ²Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen:

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder die Verbandssatzung etwas Anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Augsburg bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

VERBANDSSATZUNG
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 30 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 31 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung gemäß § 25 öffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. ³Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. ²Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ⁴Beteiligte können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

VERBANDSSATZUNG
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Donnsberggruppe"

- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12.02.1974 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.06.1999 außer Kraft.

Allmannshofen, den 23.10.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manfred Brummer', written in a cursive style.

Manfred Brummer
Verbandsvorsitzender



Anlage 1
**zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
zur Abwasserbeseitigung der Donnsberggruppe**

Anlage zu § 7 Absatz 1

Gemeinde:	Einwohnergleichwerte:	Anteil v. H.	Einwohner Stand 01.01.2018
Allmannshofen	1310	17,47	876
Ehingen	1310	17,47	1049
Nordendorf	2930	39,06	2491
Westendorf	1950	26,00	1646

Anlage zu § 7 Absatz 2

Von der Verbandsversammlung festgelegte Anschlussreserven zum Stand 01.01.2018

Gemeinde:	Anteil in Prozent:
Allmannshofen	33 %
Ehingen	21 %
Nordendorf	18 %
Westendorf	19 %

Allmannshofen, den 23.10.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manfred Brummer'.

Manfred Brummer
Verbandsvorsitzender